

# Förderkreis zur Erhaltung von ST. MAURENZEN e.V.



Kirche St. Maurenzen – Böhmerwald  
Zeichnung: Karl Suchy

## S A T Z U N G

### Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen: Förderkreis zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.; Sitz des Vereins ist Bodenmais, Glashütte 3, 94249 Bodenmais.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie §§ 51 ff. AO.

### Zweck des Vereins

#### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung sowie die Fertigstellung der teilrestaurierten, historischen, unter Denkmalschutz stehenden Kirche in St. Maurenzen im Böhmerwald (Tschechische Republik) bei Kasperske Hory (Bergreichenstein), Kreis Klatovy (Klattau). Diese aus dem 13. Jahrhundert stammende Kirche ist altes deutsches Kulturgut und diente bis zum Jahre 1946, dem Jahr der Vertreibung, der deutschen Bevölkerung als Pfarrkirche.

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Anerkennung als denkmalgeschütztes Bauwerk liegt dieser Satzung bei.

Durchführung folgender Maßnahmen:

- Restaurierung der 1993 entdeckten romanisch-gotischen Fresken, Altäre, der vorhandenen Möbel, der Orgelempore, Orgel und Kirchengestühl sowie der vorhandenen Ölbilder und Plastiken.
- Instandsetzung von Wandputz, Steinfußboden, Wandanstrich, Glockenstuhl, Turmtreppe, unmittelbaren Kirchengang sowie ständige Reinigung der gesamten Kirchenanlage.
- Ersatzbeschaffung von fehlenden Plastiken, Kirchenbildern, notwendigen Möbel bzw. kirchlichem Inventar, Einbau von Sicherheitsschlössern mit Schließanlage sowie Glocken und Eisengitter.
- Die Vergabe der Arbeiten erfolgten im finanziellen Rahmen des Vereins direkt vom Verein in unmittelbarer Absprache und Abstimmung mit der zuständigen Diözese C. Budejovice (Budweis) – und wenn erforderlich mit dem zuständigen Denkmalschutz Klatovy (Klattau), bzw. Pilsen.  
Die Überwachung und Abrechnung der Arbeiten erfolgt ebenfalls durch den Verein, der nach Vertragserfüllung ebenfalls die Zahlungen leistet.  
Bei größeren Investitionen der Diözese oder der zuständigen Gemeinde, wird sich der Verein, wenn erforderlich, mit einem zweckgebundenen Zuschuss beteiligen.

### Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

# Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.

## §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Organe des Vereins

### § 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Mitgliederversammlung

### § 6

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

### § 7

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Ausschluss von Mitgliedern und über die Höhe des Jahresbeitrags.

### § 8

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muss die Punkte der Tagesordnung enthalten.

### § 9

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

### § 10

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorstand unterzeichnet wird.

Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

### § 11

Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.

Für Satzungsänderungen, für die Auflösung des Vereins und für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Von abwesenden Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich einzuholen. Für die Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig und ausreichend.

### § 12

Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann der Vorstand die Versammlung vertagen. Dies gilt nicht im Fall des §9 der Satzung.

## Vorstand

### § 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des §4 der Satzung zu.

# Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.

## § 14

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand gemeinschaftlich. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der §§644 bis §§670 BGB entsprechend Anwendung.

## §15

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung in Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## §16

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände der Beschlussfassung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigung bedürfen nicht der Schriftform.

## § 17

Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt nach dem Mehrheitsgrundsatz.

## Mitgliedschaft

### §18

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### §19

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem der Beitritt erklärt wird.

### §20

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 24,00 DM pro Jahr.

### §21

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### §22

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der schriftlich erklärte Austritt erfolgt bei Vorstandsmitgliedern am Ende des Monats, welche dem Monat folgt, in dem der Austritt erklärt worden ist, bei allen übrigen Vereinsmitgliedern am Ende des Monats der Austrittserklärung.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als Ausschlussgründe kommen ehrloses Verhalten, schwere Bestrafung, hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen sowie schwere Verletzung der Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein in Betracht.

## Auflösung des Vereins

### § 23

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Voraussetzungen des §11 Abs.2 der Satzung.

### § 24

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 3 herab, hat der Vorstand binnen 3 Tagen die Auflösung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

# Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.

## Abwicklung des Vereinsvermögens

### §25

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Böhmerwaldbund e.V., Landesverband Bayern“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

### §26

Die in §25 dieser Satzung festgelegte Liquidation ist vom Vorstand abzuwickeln.

### §27

Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

### §28

Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat in den „entsprechenden Amtsblättern“ zu erfolgen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

## Schlussbemerkung

### §29

Satzungsänderungen sind vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### §30

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§21 bis §§79 BGB sowie die Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### §31

Sollten Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Vorliegende Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V. München entspricht der von der Mitgliederversammlung am 19.02.1994 beschlossenen Fassung und in Übereinstimmung mit dem Finanzamt München den Formschriften der Abgabenordnung von 1977 in der letzten Fassung vom 21. Dezember 1992.

München den 19.02.1994

Gründungsmitglieder

*Maria Frank [Unterschrift]*

*Malwine Dreier [Unterschrift]*

*Adolf Pöschl [Unterschrift]*

*Karl Prinz [Unterschrift]*

*Karl Suchy [Unterschrift]*

*Klemens Gerl [Unterschrift]*

*Josef Pöschl [Unterschrift]*

# Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.

## Zusatz zur Satzung des Förderkreises zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V.

Soweit die vorhandenen Mittel des Deutschen Böhmerwaldbundes e.V. München, Förderkreis St. Maurenzen bei der Stadtparkasse München noch nicht für die Renovierung (Sanierung) der Kirchenanlage verbraucht sind, werden diese dem neu gegründeten Förderkreis zur Erhaltung von St. Maurenzen e.V. mit Sitz in München mit folgender Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Deutschen Böhmerwaldbund e.V. München – Landesverband Bayern, diese Mittel nach dem ursprünglichen Widmungszweck und entsprechend dem Spenderwillen unverzüglich zur weiteren Sanierung von St. Maurenzen zu verwenden. Der Deutsche Böhmerwaldbund e.V. erhält über den übernommenen Betrag einen Verwendungsnachweis.

München den 19.02.1994

Es wird bestätigt, dass dieser Zusatz laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.1994 Bestandteil unserer Satzung ist.

München den 19.02.1994

*Pöschl Josef [Unterschrift]*  
Vorstand  
Förderkreis zur Erhaltung  
von St. Maurenzen e.V.